



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail BMI-III-1@bmi.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

per E-Mail begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

12.5.2015

Zahl: **STG 01; 1091/2015**

Begutachtungsverfahren – Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird
GZ. BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u H.B. beeht sich, namens der Evangelischen Kirche in Österreich zum Entwurf eines Polizeilichen Staatsschutzgesetzes und einer Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

- 1.) Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießen, wie dies in der österreichischen Rechtsordnung vielfach normiert ist (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 I. des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Art. II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934 oder § 2 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl. Nr. 229/1967), die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts, sind selbst aber nicht Teil der staatlichen Organisation und hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten durch das Grund- bzw. Menschenrecht der Religionsfreiheit vor staatlichem Eingriff geschützt. Eine staatliche Rechtsvorschrift, die als Adressaten schlechthin „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ nennt, lässt daher nach ihrer Formulierung nicht vermuten, dass darunter auch die sich von anderen solchen Körperschaften deutlich unterscheidenden Kirchen und Religionsgesellschaften subsumiert werden sollten.

- 2.) Dies trifft auf § 53 Abs. 3 des geltenden Sicherheitspolizeigesetzes zu, der zu Auskunftsverlangen (dem wohl auch eine entsprechende Auskunftspflicht der Adressaten entspricht) gegenüber Dienststellen von Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den von diesen betriebenen Anstalten berechtigt. Diese Formulierung soll nicht nur im vorliegenden Entwurf insoweit unverändert bleiben (vgl. Art. 2 Z. 8 des Entwurfs), sondern auch im § 10 Abs. 3 eines Polizeilichen Staatsschutzgesetzes übernommen werden. Es kann daher argumentiert werden, dass eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nicht Adressat dieser Rechtsvorschrift ist. Unterstützt wird diese Auffassung dadurch, dass der jeweils zweite Satz dieser Bestimmungen, die zulässige Auskunftsverweigerung betreffend, nur die (staatliche) Amtsverschwiegenheit ausdrücklich erwähnt, im Übrigen aber sehr allgemein formuliert ist („bei Überwiegen anderer öffentlicher Interessen“ oder einer „sonstigen gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit“) und die für Kirchen und Religionsgesellschaften spezifische kirchliche Verschwiegenheitspflicht nicht erwähnt wird (auch nicht in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 3).
- 3.) Dem gegenüber lassen es die in § 6 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes vorgesehenen mehrfachen Hinweise auf „weltanschaulich oder religiös motivierte“ Gewalt bzw. Verwirklichung eines Straftatbestandes – so wie schon im bisherigen § 21 Abs 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – als möglich erscheinen, dass die Auskunftspflicht auch die Kirchen und Religionsgesellschaften erfassen soll, weshalb eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzentwurf (einschließlich der Erläuterungen) erforderlich ist. Dies scheint auch deshalb notwendig, weil, was aus Sicht der Evangelischen Kirche mit Bedauern zu vermerken ist, der Gesetzgeber in letzter Zeit die erwähnte Differenzierung zwischen einer Körperschaft öffentlichen Rechts und einer diese Stellung einnehmenden Körperschaft mehrfach nicht beachtet hat (vgl. § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, BGBl I Nr. 48/2012 und § 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften, BGBl I Nr. 39/2015).
- 4.) Wenn die Auskunftsermächtigung bzw. –verpflichtung des § 10 Abs. 3 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen soll, wird im Sinne des Dargelegten als dritter Satz folgende ergänzende Formulierung vorgeschlagen:

„Handelt es sich bei den Körperschaften des öffentlichen Rechtes um gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, so beschränkt sich das Auskunftsrecht auf deren äußere Angelegenheiten.“

In den Erläuterungen wäre diesbezüglich zu ergänzen, dass insbesondere jener Bereich in die von der Auskunftsverpflichtung ausgenommenen inneren Angelegenheiten fällt, der vom Schutz des Beichtgeheimnisses und der geistlichen Amtsverschwiegenheit umfasst wird.

Im Übrigen darf der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. auf die auch in der Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz hingewiesene Problematik der Hervorhebung der „weltanschaulich oder religiös motivierten Gewalt“ in § 6 Abs. 1 Z. 1 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes bzw. der „weltanschaulich oder religiös motivierten rechtswidrigen Verwirklichung“ eines Straftatbestandes (§ 6 Abs. 2 Z. 2) aufmerksam machen. Insbesondere ist zu betonen, dass in § 6 Abs. 1 Z. 1 diese Qualifikation lediglich demonstrativen Zwecken dient (arg. „insbesondere“) und es daher, angesichts der vorhergehenden umfassenden Formulierung, rechtlich keinerlei Unterschied macht, ob die demonstrative Hervorhebung im Gesetzestext aufscheint oder – wie dies seitens der Evangelischen Kirche vorgeschlagen wird – nicht.

- 5.) Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Auskünfte unter Hinweis auf den Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit verweigert werden dürfen, sondern dass auch - im Zusammenhang mit den §§ 10, 11 und 12 eines Polizeilichen Staatsschutzgesetzes sowie § 53 Abs 3a und 3b sowie § 53a Sicherheitspolizeigesetz - ein diesbezügliches Umgehungsverbot vorzusehen wäre. Es müsste sohin eine den §§ 144, 155 Abs. 1 Z. 1 Strafprozessordnung analoge Gesetzesbestimmung in beide Gesetze aufgenommen werden. Hierbei darf festgehalten werden, dass im Rahmen der Strafprozessordnung der Gesetzgeber die Aufnahme solcher Bestimmungen als notwendig ansah, und es im Übrigen auch nicht nachvollziehbar scheint, dass die geistliche Amtsverschwiegenheit im weiteren Sinn bei Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung geschützt wird - auch durch ein gesetzliches Umgehungsverbot -, nicht jedoch im Vorfeld, wie staatsschutzpolizeiliche oder sicherheitspolizeiliche Ermittlungen.
- 6.) Geht man davon aus, dass § 10 Abs 3 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes sowie § 53 Abs 3 Sicherheitspolizeigesetz auch auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Anwendung finden sollen, wären im Gesetzestext ferner gesetzliche Regelungen vorzusehen, wonach im Streitfall zwischen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften - aber auch deren Mitgliedern - und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Landesämtern für Verfassungsschutz sowie Sicherheitsbehörden ein unabhängiges Gericht (ordentliches Gericht oder Verwaltungsgericht) entscheidet bzw. angerufen werden kann, dies im Sinne der Art. 5, 6, 9 und 13 EMRK sowie der Art. 10, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat